

mete Gebäude, die Diensthäuser der Bischöfe, Dom- und Curatgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideten Personen, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus von der Gebäudesteuer frei (Ges. v. 21. Mai 1861), und die Grundstücke, welche zum Vermögen der Kirchen oder Kapellen, oder besonderer zur Unterhaltung von Kirchen bestimmten Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Bischöfe, Dom-, Curat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus gehören, sind von der Grundsteuer (Ges. v. 21. Mai 1861), die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener von Gemeindeauslagen (§ 4 der Städteordnung v. 30. Mai 1853) und alle Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vicarien und Küstereien insoweit von Zahlung der Gerichtskosten befreit, als die Einnahme derselben die elatsmäßige Ausgabe nicht übersteigt und dieses durch ein von der staatlichen Aufsichtsbehörde ausgestelltes Attest bescheinigt wird (Ges. v. 10. Mai 1851). — In Bayern sind die Kirchenstiftungen von der Capitalrentensteuer dann befreit, wenn sie dadurch außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen (Silbermagl. Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsges. in Bayern 385). — In Sachsen besteht eine theilweise Immunität (vgl. Weber, Sächsisches Kirchenrecht II, 2, 2. Aufl., 603 ff.). — In Baden sind die Kirchen von der Häusersteuer befreit (Ges. v. 26. Mai 1866). — Nach dem preussischen Landrechte findet gegen Kirchen nur die Verjährung von 44 Jahren statt (Th. I, Tit. 9, § 529). Nach dem bayerischen Landrecht werden Immobilien und Rechte der Kirchen und milden Stiftungen erst in 40 Jahren präscript (Kreittmayr, Anm. zum bayer. Landr., Th. II, Kap. 4, § 3). Im deutschen Reiche haben Kirchen und Schulen bei Concurse ein Vorzugsrecht wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens vor anderen Concursgläubigern und zwar in der dritten Rangordnung der Bevorzugten (deutsche Concursordnung v. 10. Febr. 1877, § 54, R. 3).

2. Die Bestandtheile des Kirchenvermögens. Die Kirchengüter (res ecclesiasticae) theilt man ein in heilige Sachen (res sacrae), welche durch Consecration oder Benediction für den liturgischen Gebrauch bestimmt worden sind, und in gewöhnliche Kirchensachen (res ecclesiasticae schlechthin), welche zur Bestreitung der Kosten für die verschiedenen kirchlichen Bedürfnisse dienen. Consecrirt werden Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen (res consecratae). Die Benediction erhalten die liturgischen Gewänder, die Altartücher, Kelschelum, Palla und Corporale, das Tabernakel, das Ciborium und die Monstranz, die Gefäße zur Aufbewahrung der heiligen Oele, die Reliquienbehälter, Crucifixe und Heiligenbilder, die Kirchenglocken und die Kirch-

höfe (res benedictae). Zu den gewöhnlichen Kirchensachen gehört, mit Ausschluß der consecrirt und benedicirt Sachen, das gesammte Kirchengut, die im Eigenthum der Kirche stehenden Grundstücke, Renten, Capitalien, Werthpapier u. s. w. und die Primitiven, Oblationen und Zehnten. Nach der Bestimmung der verschiedenen Klassen unterscheidet man: a. Das Pfründevermögen. Nach den kirchlichen Bestimmungen soll mit jedem Kirchenamte regelmäßig eine Dotation in bestimmten, ständigen und ertragbringenden Gütern verbunden sein zu dem Zwecke, dem Inhaber des Amtes einen entsprechenden Lebensunterhalt zu gewähren. Die Gesammtheit der so mit einem Kirchenamte für immer verbundenen Güter und nutzbringenden Rechte, Grundstücke, Capitalien, Renten, Zehnten, Primitiven, Oblationen u. s. w. bildet das Pfründevermögen. In der Verwendung der Einkünfte ist der Pfründner rechtlich frei; nur ist er verpflichtet, die nach der Bestreitung seines standesgemäßen Unterhaltes verbleibenden Ueberschüsse des Pfründeeinkommens zu guten Zwecken zu verwenden. In Deutschland sind durch die Säkularisationen zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die Pfründengüter, namentlich die der höheren Kirchenämter, zum großen Theile verloren gegangen. Dafür sind in den Concordaten und Circumscriptionsbullen fixirte Staatsgehälter ausgesetzt, welche neben den vielfach vorhandenen Wohnungen jetzt die Dotation der betreffenden Aemter bilden. Bei vielen Pfarreien sind die Pfründengüter noch erhalten, und Neuerrichtungen erfolgen durchweg nur nach vorheriger Consecration einer Dotation in ständigen Vermögensstücken. — Primitiven, Erstlinge von Feldfrüchten und Thieren, welche in den ersten christlichen Jahrhunderten vielfach freiwillig dargebracht wurden, später auch durch Kirchengesetze ausdrücklich vorgeschrieben waren, sind heute im Allgemeinen außer Uebung gekommen. Wo aber der Gebrauch noch besteht, wie vielfach im Morgenlande, werden die Primitiven mit Recht gefordert. An die Stelle der alten Oblationen sind, abgesehen von freiwilligen Gaben, welche vielfach auf Grund von localen Gewohnheiten bei verschiedenen Veranlassungen gespendet werden, die Messstipendien (s. d. Art. und Stolzgebühren getreten. Letztere sind nowir: Abgaben, welche namentlich bei Trauungen und Begräbnissen zum Unterhalte der Pfarrer gegeben werden. Nach dem Decretalenrechte ist der Zehnte eine Abgabe, welche der Pfarrer von allen kleinen Parochianen und von allen Früchten der Grundstücke und allen Thieren zu beziehen hat, ohne daß die Pflichten die Betriebskosten abziehen dürfen. Wer dem Pfarrer gegenüber ein Zehntrecht zu beziffern behauptet, muß dasselbe beweisen. Die Grundsätze des canonischen Rechtes haben sich jedoch, da eine Menge von Zehnten säcularisirt worden sind, keineswegs allgemein erhalten, in manchen Ländern haben die Zehnten überhaupt aufgehört. In Frankreich wurden sie durch die